

RICHTLINIENVERGLEICH

EU-ÖKO-Verordnung / Biokreis e.V.

Stand: Juli 2017



Betroffener Bereich	EU-Öko-Verordnung	Biokreis e.V
Allgemeines		
Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	Teilumstellung (gleichzeitige konventionelle und ökologische Bewirtschaftung eines Betriebes) erlaubt	Nur Gesamtbetriebsumstellung (ausschließliche ökologische Bewirtschaftung aller Betriebszweige) erlaubt. Kooperationen unter den Betrieben sind möglich.
Umstellungszeitraum mit Produktkennzeichnung	Aussaart 24 Monate nach der Umstellung für einjährige Kulturen und Grünland. Ernte 36 Monate nach der Umstellung für mehrjährige Kulturen (Produktkennzeichnung als „öko“).	Jährige Kulturen: Aussaat frühestens 24 Monate nach Umstellungsbeginn. Dauerkulturen: Ernte frühestens 36 Monate nach Umstellungsbeginn (für Produktkennzeichnung als „Biokreis“)
Soziale Standards	Nach gültigem Arbeitsrecht.	Nach gültigem Arbeitsrecht. Darüber hinaus können Biokreis-Produkte nach den Biokreis-Richtlinien „regional & fair“ und „Sozialstandard“ zertifiziert werden.
Kontrolle	Mindestens einmal pro Jahr nach EU-Öko-VO durch eine unabhängige Kontrollstelle. Zusätzliche Stichprobenkontrolle möglich	Mindestens einmal pro Jahr nach EU-Öko-VO und nach Verbandsrichtlinien durch eine unabhängige Kontrollstelle. Jährliche separate Tierwohlkontrolle durch Ökokontrollstelle in Tier haltenden Betrieben. Zusätzliche Stichprobenkontrolle möglich. Die ökologische Wirtschaftsweise muss mit einem Hofschild nach außen offen kommuniziert werden. Dadurch ist eine zusätzliche „Sozialkontrolle“ (z.B. durch Nachbarn und Kunden) möglich.
Düngung		
Einsatz von Stickstoffdünger	Keine Begrenzung der Gesamtstickstoffdüngermenge. Nur der Eintrag von Stickstoff aus Wirtschaftsdünger (tierische Exkrememente) ist auf max. 170 kg/ha begrenzt.	Maximal 112 kg Gesamtstickstoffdüngermenge pro Hektar und Jahr. (Regelungen im Gemüsebau, Obstbau, Weinbau abweichend)

Zukauf von Stickstoffdünger	Zukauf von Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller flächengebundener Tierhaltung ist erlaubt.	Maximal 40 kg Gesamtstickstoffdüngermenge (organischer, konventioneller Handelsdünger, z.B. Mist, Kompost) pro Hektar und Jahr. Konventionelle Gülle, Jauche und Geflügelmist sind verboten.
Einsatz von organischem Dünger	Keine wesentlichen Einschränkungen, Produkt darf nicht aus „industrieller“ Tierhaltung stammen	Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sowie Komposte aus Haushaltsabfällen (Müllkomposte) sind verboten.
Gärreste aus Biogasanlagen	Keine Einschränkungen	Gärreste aus Biogasanlagen, in denen nur konventionelle Substrate vergoren werden, dürfen nicht als Dünger verwendet werden. 50% der Substrate sollen aus ökologischem Landbau stammen. Bis zum Jahr 2020 muss der Anteil schrittweise auf 100% gesteigert werden. Der Betreiber muss schriftlich bestätigen, dass alle konventionell eingesetzten Fermentationsstoffe GVO-frei sind. Ebenso dürfen keine Gülle, Jauche oder Geflügelmist aus konventioneller Herkunft in entsprechende Anlagen eingebracht werden.
Tierhaltung		
Maximaler Tierbestand	Tierbestand ist an Flächen gebunden. Pro Hektar bewirtschafteter Fläche darf an max. 170 kg Stickstoff im Jahr anfallen. Das entspricht z.B. 230 Hennen, 580 Masthähnchen, 14 Mastschweinen und 2 Milchkühen pro Hektar und Jahr. In Betriebskooperationen muss der Tier haltende Kooperationspartner keinen eigenen Flächenanteil einbringen.	Tierbestand ist an Flächen gebunden. Pro Hektar bewirtschafteter Fläche darf an max. 112 kg Stickstoff im Jahr anfallen. Das entspricht z.B. 140 Hennen, 280 Masthähnchen, 10 Mastschweinen pro Hektar und Jahr. In Betriebskooperationen muss der Tier haltende Betrieb mindestens 30 % der insgesamt benötigten Fläche selbst bewirtschaften.
Junghennenaufzucht	Auslauf- oder Kaltscharraum-Pflicht (0,5 bzw. 0,4 qm/Junghenne) ab 10. Lebenswoche. Max. 4.800 Junghennen/Stall. Bio-Eintagsküken-Pflicht.	Max. 4.800 Junghennen/Stall. Vor der 12. LW max. 18 kg Lebendgewicht/qm, ab der 12. LW höchstens 10 Tiere/qm. 1 Hahn / 100 JH. Aufzucht-Stallsystem soll späterem Lege-System entsprechen. Mind. 5 cm tiefe Einstreu. Erhöhtes Aufbäumen ab 1. LW, versch. Sitzstangenlängen ab 8. bzw.

		12. LW. Staubbaden ab 1. LW. Ab 10. LW Außenklimabereich, alternativ Grünauslauf ab 12. LW.
Legehennen – Auslaufgröße und Entfernungen zum Stall	Mind. 4 qm / LH, zudem Auslaufentfernung bis max. 350m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung	Mind. 4 qm / LH, es werden für die Berechnung nur Flächen berücksichtigt, die eine Entfernung von 150 m bis zum Stall nicht überschreiten.
Legehennen - Auslauf	Legehennen müssen wann immer möglich Zugang zu Auslauflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben	Sowohl Außenklimabereich (Wintergarten) als auch Grünauslauf ist vorgeschrieben (Ausnahme: Mobilställe und Betriebe unter 200 LH). Außenklimabereich: max. 10 LH / qm. Grünauslauf: mind 4 qm / LH. Mind. ein Drittel der Lebenszeit.
Legehennen und Mastgeflügel - Stalleinheiten	Pro Abteil dürfen maximal 4.800 Masthähnchen, 3.000 Legehennen bzw. 2.500 Mastputen gehalten werden. Zudem darf eine Masteinheit unter einem Dach höchstens 1.600 qm umfassen	Unter einem Dach (in einem Stallgebäude) dürfen maximal zwei Herden (2 x 3000 Legehennen, 2 x 4.800 Masthähnchen, 2 x 2.500 Puten) gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass diese Einheiten komplett voneinander getrennt sind. Pro Stalleinheit und Betriebsleiter dürfen maximal 6000 Legehennen, 9.600 Masthähnchen bzw. 5.000 Puten gehalten werden.
Volierenhaltung	Keine Regelung	Bei Anrechnung der Volierenfläche darf, bezogen auf den Warmstall, der maximale Tierbesatz von 12 Tieren je qm Stallfläche nicht überschritten werden. (Im Gesamtstall gilt weiterhin ein maximaler Tierbesatz von 6 Hennen pro Quadratmeter.)
Kuhtrainer	Keine Regelung	Verboten
Enthornung bei Wiederkäuern	Nicht erwünscht. Wenn ja, nur mit angemessener Schmerzausschaltung.	Nicht erwünscht. Wenn ja, dann nur unter Betäubung und Verabreichung eines Schmerzmittels. Der Biokreis unterstützt die Haltung behornter Tiere sowie die Zucht auf genetische Hornlosigkeit als Alternative.
Kupieren von Körperteilen	Nicht erwünscht. Wenn ja, nur mit angemessener Schmerzausschaltung.	Verboten. Bei Schafen (Schwänze) nur in Ausnahmefällen
Tiergesundheit	Prophylaktische Behandlungen mit chemisch-	Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit

	synthetischen schulmedizinischen Arzneimitteln sowie Hormonen sind nicht erlaubt. Im Krankheitsfall dürfen Antibiotika und chemisch-synthetische Mittel nur unter strengen Bedingungen verwendet werden.	chemisch-synthetischen schulmedizinischen Arzneimitteln sowie Hormonen sind nicht erlaubt. Die Verwendung von zahlreichen Wirkstoffen bzw. Wirkstoffgruppen ist verboten oder nur eingeschränkt zulässig. Naturheilverfahren und homöopathische Behandlungen sind im Krankheitsfall vorzuziehen. Nach Behandlungen gelten z.T. längere Wartezeiten als nach EU-Öko-Verordnung.
Tiertransporte	Tiere dürfen weder mit Stromstößen getrieben, noch mit schulmedizinischen Beruhigungsmitteln behandelt werden. Transportdauer von bis zu 8 Stunden erlaubt.	Tiere dürfen weder mit Stromstößen getrieben, noch mit schulmedizinischen Beruhigungsmitteln behandelt werden. Transportwege bis max. 200 km Entfernung und einer Dauer von max. 4 Stunden.
Tierverkauf	Konventionell geborenen Rinder dürfen nach Umstellungszeit vermarktet werden.	Konventionell geborenen Rinder dürfen nach Umstellungszeit vermarktet werden.
Futter		
Futterzukauf	100 % Futter aus ökologischer Landwirtschaft. Für Rinder, Schafe und Pferde müssen mind. 60% vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen. Bei Schweinen und Geflügel müssen nur 20% der Futtermittel vom eigenen Betrieb oder „in derselben Region“ erzeugt werden.	100 % Futter aus ökologischer Landwirtschaft. Bei Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden mindestens 60% der Jahresration vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation. Bei Schweinen und Geflügel mindestens 50% der Jahresration vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation.
Fütterung Fischmehl	Für alle fleischfressenden Tierarten (z.B. Geflügel, Schweine) erlaubt.	Verboten
Grünfütterung	Keine Regelung, somit ist Silage-Fütterung das ganze Jahr über möglich.	Ganzjahresfütterung mit Silage verboten. Im Sommer muss Grünfutter angeboten werden.
Eiweißfuttermittel	Keine Positivliste der einsetzbaren konventionellen Futtermittel mehr	Befristet, solange die EU-Öko-Verordnung es zulässt, ist der Einsatz von konventionellen Eiweißfuttermitteln, max. 5%, für Schweine (nur Kartoffeleiweiß) und Geflügel (nur Maiskleber und Kartoffeleiweiß) möglich, wenn eine

		Versorgung der Tiere mit ökologischen Eiweißfuttermitteln nicht möglich ist. Der Einsatz dieser Futtermittel ist ausführlich zu dokumentieren.
Pflanzenbau		
Saatgut	Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut seit 2004 nicht mehr erlaubt. Hybride und Züchtungstechnik sind nicht geregelt. Der Einsatz von CMS-Hybriden ist erlaubt.	Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut ist grundsätzlich verboten. Der Einsatz von CMS-Hybriden ist untersagt.
Leguminosen	Keine Regelung	Die Fruchtfolge muss einen ausreichenden Anteil an Leguminosen als Haupt- und Zwischenfrüchte oder in Mischkulturen enthalten. Eine Größenordnung von 20% der Ackerfläche unter Hauptfruchtleguminosen im Mittel von 5 Jahren ist verpflichtend.
Schadstoffe im Boden	Keine Regelung.	Die Belastung des Bodens durch Schadstoffe aus der Umwelt und durch die vorherige Nutzung wird berücksichtigt. Der Biokreis ist je nach Vorbewirtschaftung berechtigt, Bodenuntersuchungen zu verlangen.
Einsatz Kupfer	Max. 6 kg/ha und Jahr	Max. 3 kg/ha und Jahr. Im Hopfenanbau max. 4 kg /ha und Jahr
Einsatz Pyrethroide	Erlaubt, aber nur in Fällen mit spezifischen Lockmitteln.	Verboten.
Pilzsubstrat	Darf bis 25% Anteile konventioneller Herkunft enthalten.	Muss zu 100% aus Bio-Erzeugung stammen.
Verwendung von Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergarten, Gehölze, Baumschulen)	Bei der Jungpflanzenaufzucht darf max. 80% Torf, bei Topfkulturen darf max. 50% Torf im Substrat vorhanden sein.
Beheizung von Gewächshäusern im Gemüsebau	Keine Regelung.	Effiziente Wärmedämmung und energiesparende Heizsysteme werden gefordert. Die Kulturflächen dürfen im Winter und zeitigen Frühjahr höchstens frostfrei (ca. 5°C) gehalten werden. Ausgenommen sind die Anzucht von

		Jungpflanzen, die Topfkräuterkultur und die Treiberei.
Biodynamische Präparate	Dürfen eingesetzt werden.	Dürfen eingesetzt werden.
Verarbeitung		
Kennzeichnung	„Bio“ darf verwendet werden, wenn mindestens 95% der Zutaten ökologischer Herkunft sind und die restlichen 5% nachweislich nicht verfügbar sind. (Konventionelle Zutaten sind im Anhang IX der EU-Öko-VO 889/2008 gelistet).	„Biokreis“ darf verwendet werden, wenn 100% der Zutaten nach Biokreis-Richtlinien erzeugt wurden. Bei nachweislicher Nicht-Verfügbarkeit von Biokreis- bzw. Ökozutaten sind maximal 5% konventionelle Zutaten möglich.
Zusatzstoffe allgemein	53 Stoffe zugelassen	30 Stoffe zugelassen
Natriumnitrit	In begrenzten Mengen und mit Einschränkungen erlaubt.	0,4 bis 0,5 Prozent als Bestandteil von Nitritpökelsalz; Zugabe beschränkt auf 2 Prozent bei Rohwurst und 1 Prozent bei erhitzter Wurst
Carrageen	Erlaubt	Verboten
Enzyme/Starterkulturen	Allgemein zugelassen, wenn GVO-frei	Nur produktgruppenspezifisch zugelassen
Verfahren in der Lebensmittelproduktion	Verboten sind unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ionisierende Bestrahlung <input type="checkbox"/> Gentechnik (gentechnisch manipulierte Organismen und Produkte, die aus solchen gewonnen werden) 	Verboten sind unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ionisierende Bestrahlung <input type="checkbox"/> Gentechnik (gentechnisch manipulierte Organismen und Produkte, die aus solchen gewonnen werden) <input type="checkbox"/> Nanotechnologie
Verpackung (Lebensmittel)	Keine Regelung	Positivlisten in den produktspezifischen Richtlinien
Räumliche Trennung	Konventionelle und biologische Futtermittel können in einer Anlage verarbeitet werden	Bei der Verarbeitung von Futtermitteln wird eine räumliche Trennung gegenüber der Produktion von konventionellen Futtermitteln gefordert.